

Anlage 1): Weiterführende Erläuterungen und rechtliche Bezüge

1. Vollständigkeitshalber wird auf die staatlichen, gesetzlichen Bestimmungen zum Elternunterricht verwiesen, welche jedoch auf Landesbene nicht Anwendung finden: Auf Staatsebene bilden die Artikel 111 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, „Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado“, und Artikel 23 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. April 2017, Nr. 62, „Norme in materia di valutazione e certificazione delle competenze nel primo ciclo ed esami di Stato, a norma dell'articolo 1, commi 180 e 181, lettera i), della legge 13 luglio 2015, n. 107“, die gesetzliche Grundlage für den Elternunterricht. Siehe Artikel 111 des Gv.D. Nr. 297/1994: *„All'obbligo scolastico si adempie frequentando le scuole elementari e medie statali o le scuole non statali abilitate al rilascio di titoli di studio riconosciuti dallo Stato o anche privatamente, secondo le norme del presente testo unico. I genitori dell'obbligato o chi ne fa le veci che intendano provvedere privatamente o direttamente all'istruzione dell'obbligato devono dimostrare di averne la capacità tecnica od economica e darne comunicazione anno per anno alla competente autorità.“* Vgl. auch Artikel 23 des Gv.D. Nr. 62/2017: *„In caso di istruzione parentale, i genitori dell'alunna o dell'alunno, della studentessa o dello studente, ovvero coloro che esercitano la responsabilità genitoriale, sono tenuti a presentare annualmente la comunicazione preventiva al dirigente scolastico del territorio di residenza. Tali alunni o studenti sostengono annualmente l'esame di idoneità per il passaggio alla classe successiva in qualità di candidati esterni presso una scuola statale o paritaria, fino all'assolvimento dell'obbligo di istruzione.“*

2. Vergleiche hierzu das Urteil des TAR Trient Nr. 68/2021: *„I genitori che - per l'appunto - intendano impartire ai propri figli l'istruzione parentale sono tenuti a “comunicare” tale circostanza, [...], al dirigente dell'istituzione di riferimento e non certo a formulare a quest'ultimo una motivata richiesta soggetta ad autorizzazione da parte del medesimo. In altri termini al dirigente non compete autorizzare o negare alcunché, bensì prendere atto, [...], dell'intenzione di avvalersi dell'istruzione parentale. Infatti, come precisato anche dal Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca con la nota del 18 gennaio 2013 prot. n. 253 “la scuola non esercita un potere di autorizzazione in senso stretto, ma un semplice accertamento della sussistenza dei requisiti [...]“.*

3. Exkurs: Müssen beide Erziehungsverantwortlichen die Mitteilung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts bzw. die Eigenerklärung unterzeichnen? Wie Artikel 316 des Zivilgesetzbuches festlegt, ist die elterliche Verantwortung von beiden Eltern gemeinsam auszuüben (vgl. Artikel 316 ZGB: *„Die elterliche Verantwortung tragen beide Elternteile; sie üben sie in gegenseitigem Einvernehmen aus, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder“*). Die Ausübung der elterlichen Verantwortung ist auch dann von beiden Eltern auszuüben, wenn diese getrennt oder geschieden sind. Artikel 337/ter ZGB (Verfügung betreffend Kinder) legt Folgendes fest: *„[...] Die elterliche Verantwortung obliegt beiden Elternteilen. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder betreffend Ausbildung, Erziehung, Gesundheit und Wahl des gewöhnlichen Wohnsitzes der Minderjährigen werden in gemeinsamer Absprache unter Berücksichtigung der Fähigkeiten,*

natürlichen Neigungen und Wünsche der Kinder getroffen. Bei Uneinigkeit ist die Entscheidung dem Gericht vorbehalten“. [Anmerkung: Von der elterlichen Verantwortung ist die Obsorge („affidamento“) der Kinder zu unterscheiden. Das Gericht kann die Kinder mit begründeter Verfügung einem Elternteil allein anvertrauen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Übertragung der Obsorge auch an den anderen Elternteil dem Interesse des Minderjährigen entgegensteht. Auch in solchen Fällen (von alleiniger Übertragung der Obsorge an einen einzigen Elternteil) sind Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder (wie z.B. die Ausbildung, im gegebenen Fall die Inanspruchnahme von Elternunterricht) von beiden Elternteilen zu treffen (vgl. Artikel 337/quater ZGB: „[...] Sofern nicht anders geregelt, werden Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder von beiden Elternteilen getroffen. Der Elternteil, dem die Kinder nicht anvertraut wurden, hat das Recht und die Pflicht, über ihre Ausbildung und Erziehung zu wachen, und kann sich an das Gericht wenden, wenn seiner Ansicht nach Entscheidungen getroffen wurden, die das Kindeswohl beeinträchtigen.“)]

Dass die Erziehungsverantwortlichen eine gemeinsame Entscheidung über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder zu treffen haben, bedeutet aber nicht, dass sie diese gemeinsame Entscheidung (z.B. Eigenerklärung für die Inanspruchnahme von Elternunterricht) auch gemeinsam zum Ausdruck bringen müssen (z.B. jeder Elternteil muss die Erklärung unterzeichnen). Es ist wichtig, dass die Erziehungsverantwortlichen die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Elternunterricht gemeinsam treffen, die Erklärung muss aber nicht notgedrungen von beiden Erziehungsverantwortlichen unterzeichnet werden (da aufgrund der Unterschrift eines einzelnen Elternteils nicht abgeleitet werden kann, dass sich die Eltern nicht einig waren). Um allfälligen

Konflikten vorzubeugen ist es jedoch ratsam, dass – sofern die Erklärung nur von einem Erziehungsverantwortlichen abgegeben/unterzeichnet wird – jene Person, die die Erklärung abgibt/unterzeichnet, zusätzlich erklärt, dass die Entscheidung im Einvernehmen zwischen beiden Elternteilen getroffen wurde.

Sollte eine Meinungsverschiedenheit vorliegen und diese der Schule bekannt sein, so sollte die Schule die Erklärung über den Elternunterricht nicht annehmen, da die Erklärung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts das Einvernehmen beider Erziehungsverantwortlichen voraussetzt. Die Schule kann den Erziehungsverantwortlichen empfehlen, sich an das Gericht zu wenden (hierfür gibt es ein eigenes verkürztes Verfahren laut Artikel 709/ter der Zivilprozessordnung). Das Gericht empfiehlt nach Anhören der Eltern und des minderjährigen Kindes das Vorgehen, welches für das Kindeswohl das zweckmäßigste ist; bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, trifft das Gericht eine diesbezügliche Entscheidung. Ein Elternteil kann nur dann allein Entscheidungen treffen (auch wichtige Entscheidungen), wenn das Gericht gemäß Artikel 330 ZGB die Verwirkung der elterlichen Verantwortung gegenüber dem anderen Elternteil ausspricht. Dies ist dann der Fall, wenn ein Elternteil seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder die betreffenden Befugnisse zum schweren Nachteil des Kindes missbraucht.

4. Wie wird dieser Nachweis erbracht? Ist hier eine offizielle Bescheinigung der Institution, bei der das verpflichtende Beratungsgespräch erfolgt ist, erforderlich? Wie Artikel 6/ter des

Landesgesetzes Nr. 5/2008 vorsieht, haben die Erziehungsverantwortlichen eine Ersatzerklärung bei der Schule abzugeben. In dieser Ersatzerklärung müssen die Erziehungsverantwortlichen selbst den Nachweis erbringen/erklären, dass das verpflichtende Beratungsgespräch durchgeführt wurde (d.h.: Es ist nicht notwendig, ein protokolliertes Schreiben/eine Bescheinigung der betreffenden Institution vorzulegen).

5. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung in der Unterstufe muss laut Ministerialdekret vom 8. Februar 2021 innerhalb 30. April bei der Schulführungskraft der gewählten staatlichen oder gleichgestellten Schule eingereicht werden. An den Schulen der Oberstufe enthält das genannte Ministerialdekret keinen Hinweis über den Termin für die Anmeldung zur Eignungsprüfung, weshalb in Analogie zum Termin für die Unterstufe auch an den Schulen der Oberstufe der 30. April herangezogen werden kann. Bei diesen Anmeldefristen dürfte es sich um keine Ausschlussfristen handeln, da die Kinder/Jugendlichen im Elternunterricht verpflichtet sind, die Eignungsprüfungen abzulegen (anders formuliert: Verspätet eingereichte Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind von den Schulen anzunehmen).

6. Vergleiche hierzu für die Schulen der Unterstufe Artikel 3 Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„Nel caso di alunni con disabilità o disturbi specifici di apprendimento che vogliano avvalersi delle misure dispensative o degli strumenti compensativi previsti dalla normativa vigente durante l'esame di idoneità, alla domanda è allegata copia delle certificazioni rilasciate, rispettivamente, ai sensi della legge 5 febbraio 1992, n. 104 e della legge 8 ottobre 2010, n. 170 e, ove predisposto, il piano educativo individualizzato o il piano didattico personalizzato.”* und für die Oberschulen Artikel 6 Absatz 6 des Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„Per i candidati con DSA certificato, la commissione d'esame, sulla base della certificazione, individua le modalità di svolgimento delle prove d'esame e, ove necessario, gli strumenti compensativi ritenuti funzionali.”*

7. Kinder und Jugendliche, die ihre Schul- und Bildungspflicht im Rahmen des Elternunterrichts erfüllen, müssen an jenen Lernstandserhebungen teilnehmen, die Zulassungsvoraussetzung für die staatlichen Abschlussprüfungen sind. Siehe hierzu für die staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe Artikel 10 Absatz 6 und für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule Artikel 14 Absatz 3 des Gv.D. Nr. 62/2017.

8. Siehe hierzu Artikel 7 des Anhangs A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1083 vom 14. Dezember 2021: *„Minderjährige, die ihre Schul- und Bildungspflicht im Rahmen des Elternunterrichts erfüllen, werden nicht in eine Schule eingeschrieben. Bei Mitteilung der Inanspruchnahme des Elternunterrichts laut Artikel 1 Absätze 6/ter und 6/ter.1 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, in geltender Fassung, sind die Erziehungsverantwortlichen verpflichtet, die eigenen meldeamtlichen und Kontaktdaten sowie die des/der Minderjährigen zu übermitteln.“*

9. Siehe für die Oberschulen Artikel 9 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011, für die Schulen der Berufsbildung Artikel 8 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027 vom 9. Oktober 2019 und für die Mittelschulen Artikel 20 des Landesgesetzes Nr. 5/2008.